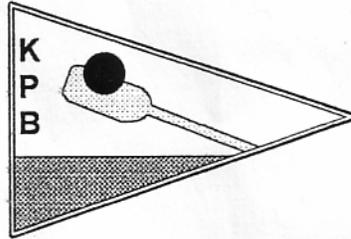


SATZUNG VON "KANUPOLO-BREMEN e.V."

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen KANUPOLO-BREMEW abgekürzt: K.P.B. und hat seinen Sitz in Bremen.
2. Der Verein führt den Stander folgender Abbildung:



3. Der Verein ist rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen.

§ 2

1. Zweck ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Kanupolospiels und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person über sieben Jahren erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Personen, welche die Mitgliedschaft in einem dem LKV-Bremen angeschlossenen Verein bereits erworben haben oder Einzelmitglieder im LKV-Bremen sind, dazu ist die Vorlage des DKV-Ausweises erforderlich, können die Anschlußmitgliedschaft erwerben.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand (gemäß §7 Satz 1.). Eine Ablehnung muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann um den Sport verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) nach schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft zum jeweiligen Jahresende, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gröblich gegen die Satzung verstoßen hat und / oder
 - b) eine unehrenhafte Handlung begangen hat.
4. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 14 Tagen beim Schlichtungsrat Einspruch erhoben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein.

III. Beiträge

§ 4

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird auf der jährlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Beiträge dienen u.a. zur Instandhaltung und Neuanschaffung des Bootmaterials
4. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 30. Juni des Zahlungszeitraumes fällig. Ab 01. Juli dürfen Mahngebühren erhoben werden. Wird selbst auf eine 2. Mahnung nicht reagiert, kann dies wie ein gröblicher Verstoß gegen die Satzung gehandhabt werden.

IV. Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 5

1. Alle volljährigen Mitglieder sind uneingeschränkt stimmberechtigt.
2. Jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied ist für alle Ämter wählbar.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen kann durch einen seiner gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Der Minderjährige kann auf der Mitgliederversammlung persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder, die noch nicht volljährig sind.

V. Vereinsorgane

§ 6

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand
- d) der Schlichtungsrat.

§ 7

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand, der vertretungsberechtigte Vorstand und der Schlichtungsrat, werden von der Mitgliederversammlung, durch einfache Mehrheit, gewählt. Neuwahlen erfolgen auf Antrag.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, mit einer 21-Tage-Frist, schriftlich, durch Versand oder Übergabe, einzuberufen.
4. Die Tagesordnung muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Feststellung der fristgerechten Einberufung und damit der Beschlussfähigkeit
 - b) Berichte des Gesamtvorstandes
 - c) Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ggf. außerordentlicher Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Haushaltvoranschlages
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, 14 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht sein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, verkürzt sich die Antragsfrist auf sieben Tage. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

8. Es werden zwei Kassenprüfer für jedes Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich in direkter Folge, jedoch nur einmal.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, mit entsprechender Tagesordnung, einzuberufen wenn:
 - a) der vertretungsberechtigte Vorstand oder
 - b) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - c) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, sie schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
11. Eine Jugendordnung ergänzt diese Satzung.

VI. Vorstand

§ 8

1. Vorstand im Sinn des § 26 BGB, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins, darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, und der Kassenwart, nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden, ausüben.
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) Organisation von Sportveranstaltungen des Vereins, insbesondere des Kanupolospiels
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Kontaktpflege
 - d) Gründung von Mannschaften
 - e) Organisation der Teilnahme an Turnieren.
 - f) Beschaffung und Wartung des Bootmaterials
 - g) Jugendarbeit

Für die unter a-g genannten Aufgaben, kann der Vorstand auch Beauftragte einsetzen.

Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 11

Schlichtungsrat

Der Schlichtungsrat setzt sich aus zwei Erwachsenen zusammen, die durch die Mitglieder gewählt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung, darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen dem "Landes-Kanu-Verband Bremen e.V." zuzuführen.
5. Bei Bestehen der Gemeinnützigkeit, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. Februar 1992 in Bremen genehmigt

Die korrigierte Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 06. März 1993 in Bremen genehmigt.

Letzte Satzungsänderung, am 23. Februar 1994, auf der Jahreshauptversammlung in Bremen.

JUGENDORDNUNG

1. Die Jugend verwaltet sich selbst
2. Sie wählt im Auftrage der Mitgliederversammlung eine/n Jugendwart/in.
3. Sie wählt einmal im Jahr bis zu vier Jugendsprecher/innen, die dem Vorstand formlos mitgeteilt werden.
4. Die Jugendsprecher/innen sind auf der Jahreshauptversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt.

Die Jugendordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung, am 23. Februar 1994, in Bremen beschlossen. Sie ist Teil der Satzung.